

Vertragsmuster für Konsortien und andere Formen der Datenteilung nach REACH

**erarbeitet von der Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER¹
unter Mitwirkung der Mitglieder der zu diesem Projekt gebildeten Projektgruppe²**

Frankfurt, im Juni 2007



¹ www.redeker.de.

² Liste der Mitglieder in der Anlage „Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe“.

Inhalt

I.	Anpassung der Cesio-Vorschläge vom Dezember 2005 an die Endfassung der REACH-Verordnung Dezember 2006 und an neuere Erkenntnisse	1
1.	Die Cesio-Vorschläge vom Dezember 2005	1
2.	Auftrag zur Anpassung der Cesio-Vorschläge an die Endfassung von REACH und an neuere Erkenntnisse	1
3.	Zusammenhang mit RIP 3.4 (Datenteilung)	2
II.	Rechtliche Rahmenbedingungen für Verträge zur Datenteilung nach REACH	3
1.	Die gesetzliche Datenteilung nach REACH	3
2.	Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts	4
III.	Die Vertragsmuster für Konsortien und andere Formen der Datenteilung nach REACH (Anhänge B bis G)	5
1.	Vertragsmuster: Vorvereinbarung für Vertragsverhandlungen zur Bildung eines Konsortiums zur Wahrnehmung von Pflichten nach REACH (Anhang B)	9
a)	Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters	9
b)	Aufbau des Musters	10
c)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit der REACH-VO	10
d)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit dem Kartellrecht	10
2.	Vertragsmuster: Mustervertrag für ein Konsortium zur Wahrnehmung von Pflichten nach REACH (Anhang C)	11
a)	Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters	11
b)	Aufbau des Musters	13
c)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit der REACH-VO	13
d)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit dem Kartellrecht	16
3.	Vertragsmuster: Vorvereinbarung für die Kommunikation im SIEF (Anhang D)	18
a)	Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters	18
b)	Aufbau des Musters	20
c)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit der REACH-VO	20
d)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit dem Kartellrecht	20
4.	Vertragsmuster: Vereinbarung über Nutzungsrechte an einzelnen Studien für die Registrierung nach der REACH-VO (Anhang E)	21
a)	Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters	21
b)	Aufbau des Musters	21
c)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit der REACH-VO	22
d)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit dem Kartellrecht	22

5.	Vertragsmuster: Vereinbarung über die gemeinsame Einreichung von Kerndaten zur Registrierung nach Art. 11 und 19 REACH-VO (Anhang F)	23
a)	Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters.....	23
b)	Aufbau des Musters	23
c)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit der REACH-VO	25
d)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit dem Kartellrecht	25
6.	Vertragsmuster: Vereinbarung über die Erteilung eines Bezugnamerechts auf registrierte Daten (Anhang G).....	25
a)	Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters.....	25
b)	Aufbau des Musters	26
c)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit der REACH-VO	27
d)	Vereinbarkeit (<i>Compliance</i>) des Musters mit dem Kartellrecht	27
	Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe	28

Anhang A I: Gesetzliche Datenteilung nach REACH als Rahmen für vertragliche Formen der Datenteilung

Anhang A II: Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts

Anhang B: Vertragsmuster: Vorvereinbarung für Vertragsverhandlungen zur Bildung eines Konsortiums zur Wahrnehmung von Pflichten nach REACH

Anhang C: Vertragsmuster: Mustervertrag für ein Konsortium zur Wahrnehmung von Pflichten nach REACH (Konsortialvertrag)

Anhang D: Vertragsmuster: Vorvereinbarung für die Kommunikation im SIEF

Anhang E: Vertragsmuster: Vereinbarung über Nutzungsrechte an einzelnen Studien für die Registrierung nach der REACH-VO

Anhang F: Vertragsmuster: Vereinbarung über die gemeinsame Einreichung von Kerndaten zur Registrierung nach Art. 11 und 19 REACH-VO

Anhang G: Vertragsmuster: Vereinbarung über die Erteilung eines Bezugnamerechts auf registrierte Daten

Vertragsmuster

für Konsortien und andere Formen der Datenteilung nach REACH

I. Anpassung der Cesio-Vorschläge vom Dezember 2005 an die Endfassung der REACH-Verordnung Dezember 2006 und an neuere Erkenntnisse

1. Die Cesio-Vorschläge vom Dezember 2005

Im Dezember 2005 hat die 6th World Surfactants Congress GmbH³ der Öffentlichkeit im Rahmen eines Projektes folgende Ergebnisse vorgestellt:

- Studie „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Bildung von Konsortien nach REACH“;
- Mustervereinbarung zur Vorphase (Vorvereinbarung);
- Mustervertrag für ein Konsortium zur Wahrnehmung von Pflichten nach REACH.

Studie und Vertragsmuster wurden von der Anwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmayer in enger Zusammenarbeit mit einem Projektbeirat von Industrie- und Verbandsexperten erarbeitet. Die Ergebnisse des Projektes wurden auf der Website der 6th World Surfactants Congress GmbH unter www.cesio2004.de in englischer Version veröffentlicht. Die deutsche Fassung wurde in etwa 1.000 Exemplaren gedruckt und u. a. über den VCI breit gestreut.

Diese – nachfolgend vereinfacht – so genannten Cesio-Vorschläge haben in der Fachöffentlichkeit große Beachtung gefunden. Sie spiegeln den Stand der REACH-Beratungen Ende 2005 wider.

2. Auftrag zur Anpassung der Cesio-Vorschläge an die Endfassung von REACH und an neuere Erkenntnisse

Die Cesio-Vorschläge sollen der Praxis auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung und der Erkenntnisse zur Verfügung stehen. Deshalb hat die 6th World Surfactants Congress GmbH

³ Tochtergesellschaft der TEGEWA und Organisatorin des 6. Welt-Tensid-Kongresses im Jahre 2004 in Berlin.

mit Unterstützung des VCI nach Verabschiedung der REACH-Verordnung⁴ im Januar 2007 erneut ein Projekt initiiert, in dessen Rahmen die Anwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs & Widmaier beauftragt ist, die Anpassung der Cesio-Vorschläge an die Endfassung der REACH-Verordnung vorzunehmen. Dabei werden auch die Erkenntnisse, die im Laufe des vergangenen Jahres durch erste Erfahrungen mit den Cesio-Vorschlägen gewonnen wurden, aufgenommen und verarbeitet.

Eine Projektgruppe aus Industrie- und Verbandsexperten steuert und begleitet das Projekt; ihre Zusammensetzung ist aus der Anlage „Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe“ ersichtlich.

Die Ergebnisse der Anpassung werden veröffentlicht.

3. Zusammenhang mit RIP 3.4 (Datenteilung)

Neben dem jetzt mit dem Verordnungstext vorliegenden rechtlichen Grundgerüst sind für die Umsetzung von REACH in besonderem Maße die *Technical Guidance Documents* (TGDs), die in den *REACH Implementation Projects* (RIPs) beraten werden, wichtig. Eines dieser RIPs befasst sich unter der Nr. RIP 3.4 mit der Datenteilung, hat also besondere Bedeutung für das Vorhaben einer Anpassung der Cesio-Vorschläge.

Die Kommission hat den Auftrag zur Erarbeitung eines *Technical Guidance Document on Data Sharing (RIP 3.4)* im November 2006 an ein Konsortium⁵ in Auftrag gegeben. Das *Guidance Document* soll technische und rechtliche Hindernisse der Datenteilung analysieren, Wege zur Lösung aufzeigen, eine *Cost Sharing Guidance* erarbeiten, die Rechtsverhältnisse des SIEF analysieren und eine *Guidance on Consortium Formation* entwickeln. Eine *Stakeholder Expert Group* (SEG) begleitet den Prozess, der bis Mitte 2007 abgeschlossen werden soll.⁶ Danach werden sich Beratungen mit den Mitgliedstaaten anschließen, so dass mit der Veröffentlichung dieses *Technical Guidance Document* in der 2. Hälfte des Jahres 2007 gerechnet werden kann.

⁴ Die REACH-Verordnung (nachfolgend REACH-VO) wurde in Nr. 1907/2006 im Amtsblatt der EU Nr. L 396 vom 30.12.2006 veröffentlicht. Sie tritt am 01.06.2007 in Kraft und gilt dann innerhalb der Gemeinschaft als unmittelbar geltendes Recht. Soweit im Text Artikel ohne Angabe des Gesetzes zitiert werden, ist die REACH-VO gemeint.

⁵ Konsortium unter Federführung der Anwaltskanzlei MBR&M und Beteiligung von Cefic, Eurometaux, AISE und FECC.

⁶ Derzeitiger Stand: *Final Draft Guidance Document RIP 3.4 (Review 02 May, 2007)*. Nachfolgend wird dieser Stand von RIP 3.4 berücksichtigt, teilweise wird hierzu eine andere Auffassung vertreten. Der jeweilige Stand der Verhandlungen zu RIP 3.4 und später auch die endgültige Fassung sind/werden veröffentlicht unter <http://ecb.jrc.it/REACH>.

Trotz dieser Zeitplanung und der Verknüpfungen von RIP 3.4 mit der Anpassung der Cesio-Vorschläge wurde in der Projektgruppe beschlossen, mit der Anpassung der Cesio-Vorschläge nicht zu warten. Zum einen ist es im Rahmen des RIP 3.4 nicht vorgesehen, Musterverträge für ein Konsortium oder andere Fallgestaltungen zu erarbeiten. Zum anderen zeigen viele Berichte aus der Praxis, dass die Firmen schon jetzt mit der Vorbereitung von Konsortien oder anderen Kooperationen beginnen. Deshalb sollen schon jetzt – auf der Basis der Cesio-Vorschläge vom Dezember 2005 – aktualisierte Vertragsmuster zur Verfügung gestellt werden.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen für Verträge zur Datenteilung nach REACH

1. Die gesetzliche Datenteilung nach REACH

Die REACH-VO überlässt die Teilung von Prüfdaten nicht dem freien Willen der registrierpflichtigen Hersteller und Importeure. Vielmehr stellt die REACH-VO ein detailliertes Regelwerk zur Datenteilung auf, um die mehrfache Durchführung von Studien – insbesondere von Wirbeltierstudien – zu vermeiden und hierdurch die Kosten der Registrierung für Industrie und Behörden zu minimieren. Mit dieser Zielrichtung

- verpflichtet die REACH-VO zur gemeinsamen Nutzung (und Kostenteilung) vorhandener Prüfdaten⁷ im Falle bereits registrierter Stoffe, wenn ein Nicht-Phase-in-Stoff⁸ oder ein nicht vorregistrierter Phase-in-Stoff⁹ registriert werden soll (Art. 26 und 27);
- schafft die REACH-VO kraft Gesetzes für jeden vorregistrierten Phase-in-Stoff ein Forum zum Austausch von Stoffinformationen (*Substance Information Exchange Forum* – SIEF) mit Regeln für den Austausch vorhandener und die Erzeugung fehlender Prüfdaten¹⁰ unter Teilung der Kosten im SIEF (Art. 29 bis 30);
- verpflichtet die REACH-VO die registrierpflichtigen Hersteller und Importeure derselben Substanz zur gemeinsamen Registrierung bestimmter „Kerndaten“¹¹ über einen „federführenden Registranten“ (Art. 11 und 19);

⁷ Einfache und qualifizierte Studienzusammenfassungen aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI.

⁸ Stoff, der nicht unter die Definition in Art. 3 Nr. 20 fällt.

⁹ Stoff, der unter die Definition in Art. 3 Nr. 20 fällt.

¹⁰ Einfache und qualifizierte Studienzusammenfassungen aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI.

¹¹ „Kerndaten“ ist kein Begriff der REACH-VO. Der Begriff hat sich aber für folgende nach Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 gemeinsam vorzulegende Informationen des Registrierungsdossiers eingebürgert: einfache und

- begrenzt die REACH-VO den Verwertungsschutz registrierter Prüfdaten auf 12 Jahre (Art. 25 Abs. 3) und
- zwingt die REACH-VO zur gemeinsamen Durchführung notwendiger neuer Wirbeltierstudien nach Anhang IX und X, soweit die Agentur in der Phase der Evaluierung Herstellern und Importeuren derselben Substanz Testauflagen macht (Art. 40 Abs. 3 lit. e) sowie Art. 53).

Dieses Regelwerk der REACH-VO zur Datenteilung wird im

Anhang A I

kurz zusammenfassend dargestellt.¹² Eine eingehende Darstellung dieses gesetzlichen Regelwerkes wird im Rahmen von RIP 3.4 erarbeitet werden.

An dieser Stelle soll als Schlussfolgerung festgehalten werden, dass dieses Regelwerk aus sich heraus nur schwer vollziehbar ist. Es bedarf ergänzender vertraglicher Regelungen mit bindender Wirkung unter den Beteiligten. Das unter RIP 3.4 entstehende *Technical Guidance Document* kann die gesetzlichen Regelungen der REACH-VO interpretieren und praktische Hilfen anbieten. Es kann aber die REACH-VO nicht ändern und ist wie alle RIPs rechtlich nicht verbindlich. RIP 3.4 kann deshalb vertragliche Abreden nicht ersetzen.

Vor diesem Hintergrund werden hiermit die als Cesio-Vorschläge von Dezember 2005 entwickelten Vertragsmuster für eine Vorvereinbarung und einen Konsortialvertrag an die jetzt verabschiedete REACH-Verordnung und an inzwischen vorliegende neuere Erkenntnisse angepasst.

2. Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts

Die gesetzliche oder vertragliche Datenteilung nach REACH erfolgt in der Regel unter Wettbewerbern, die dieselbe Substanz herstellen oder importieren. Deshalb ist in allen Phasen der Datenteilung das kartellrechtliche Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen oder abgestimmter Verhaltensweise zu beachten. Die für die Datenteilung notwendige Zusammenarbeit von Wettbewerbern darf unter keinen Umständen als Plattform für wettbewerbsbeschränkende Absprachen genutzt werden. Das Verbot (horizontal oder vertikal) vereinbarter oder abge-

qualifizierte Studienzusammenfassungen, Einstufung und Kennzeichnung, Versuchsvorschläge, Qualitätssicherungshinweise für die Daten.

¹² Eine ausführliche Darstellung enthält die Studie „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Bildung von Konsortien nach REACH“, die im Rahmen der Cesio-Vorschläge vom Dezember 2005 auf der Basis des damaligen Standes von REACH vorgelegt wurde.

stimmter Wettbewerbsbeschränkungen begrenzt auch den Austausch vertraulicher und markt-relevanter Informationen oder aber kann die Einschaltung neutraler Dritter erforderlich machen, über die dann Informationen in anonymisierter Form kanalisiert und aufbereitet werden. Das Kartellrecht kann auch die Offenhaltung der vertraglichen Kooperation für andere Wettbewerber, die der Kooperation (noch) nicht angehören, erforderlich machen.

Die kartellrechtliche Problematik von Konsortien wird in

Anhang A II

kurz zusammenfassend dargestellt.¹³ In den nachfolgenden Vertragsmustern sind diese Ergebnisse berücksichtigt.

III. Die Vertragsmuster für Konsortien und andere Formen der Datenteilung nach REACH (Anhänge B bis G)

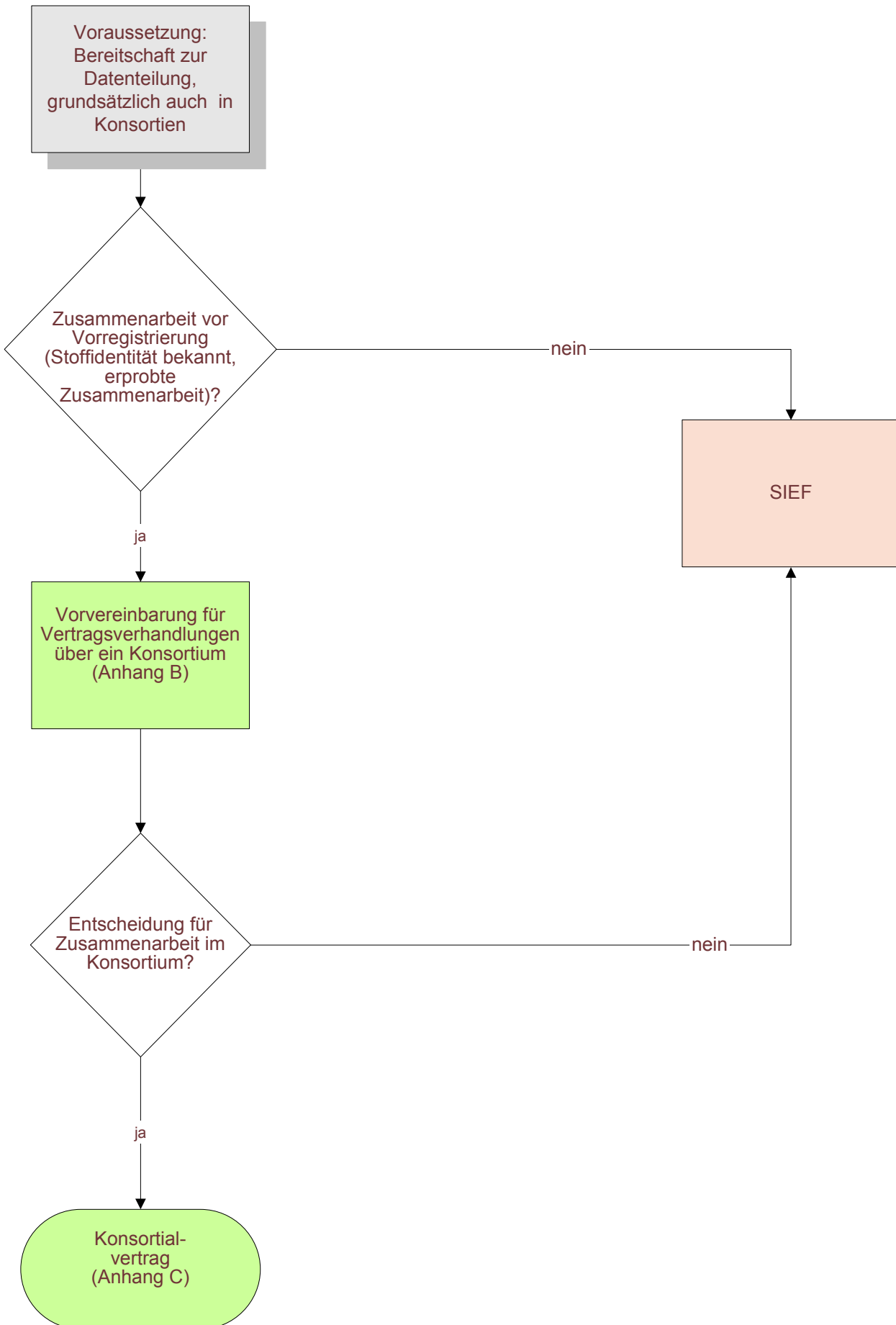
Hinweise vorab:

Die Vertragsmuster wurden auf Basis der praktischen und rechtlichen Erfahrungen der Kanzlei und der Projektgruppe entwickelt. Die Muster können nicht alle in der Realität auftretenden Konstellationen und Probleme abbilden und eignen sich daher nicht als Formularvertrag. In jedem konkreten Fall ist eine gesonderte Prüfung notwendig, ob die Regelungen des Musters unter faktischen wie juristischen Aspekten geeignet sind, und welche anderen Regelungen ggf. erforderlich und zweckmäßig werden.

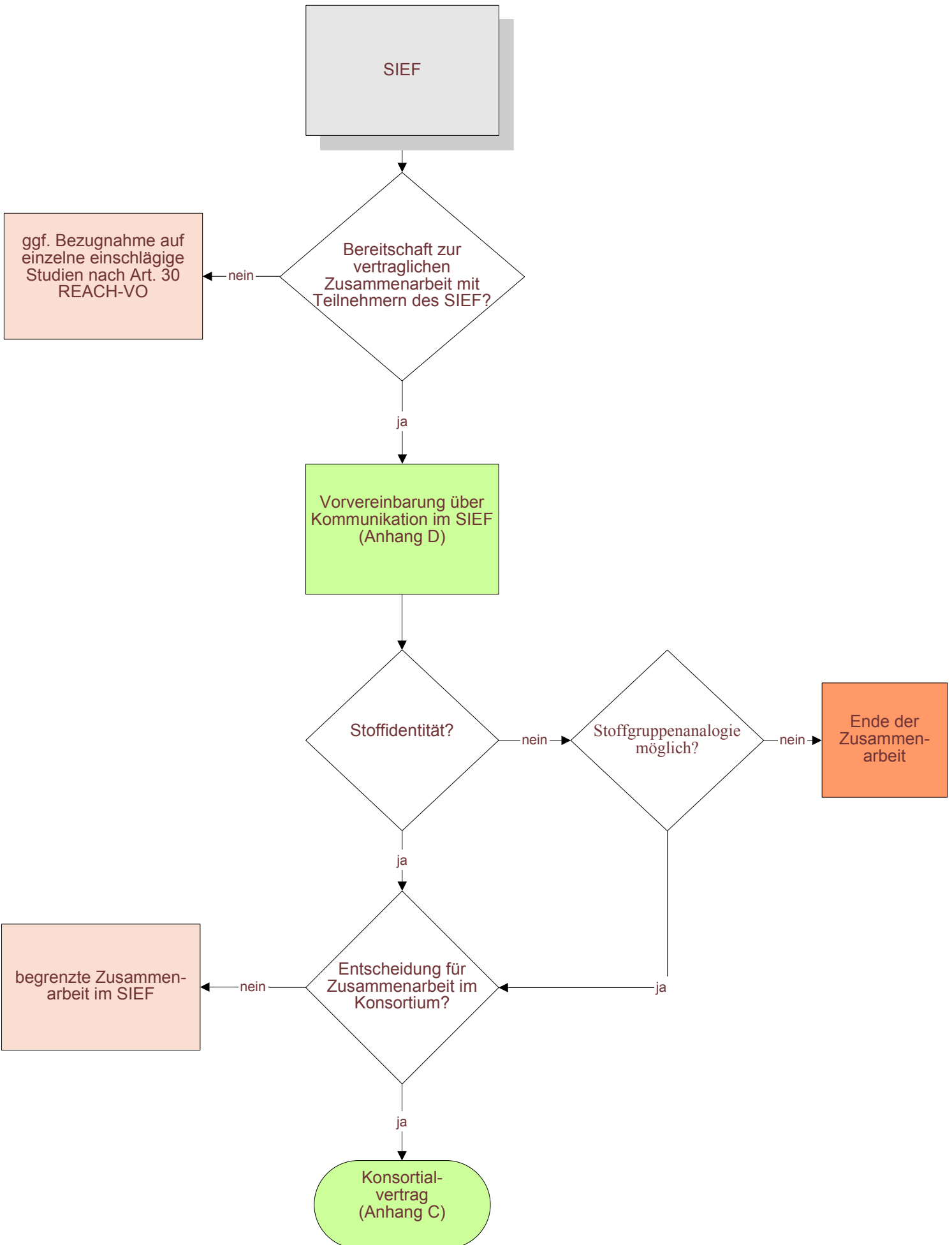
Die Vertragsmuster enthalten fachliche Erläuterungen (Kommentar [1] usw.), die, soweit zum Verständnis nötig, die einzelnen Vertragspassagen in Beziehung setzen zur REACH-VO und zum Kartellrecht.

*Die nachfolgenden **Flowcharts** verschaffen eine Übersicht über die den Mustern B bis G zugrunde liegenden Fallkonstellationen:*

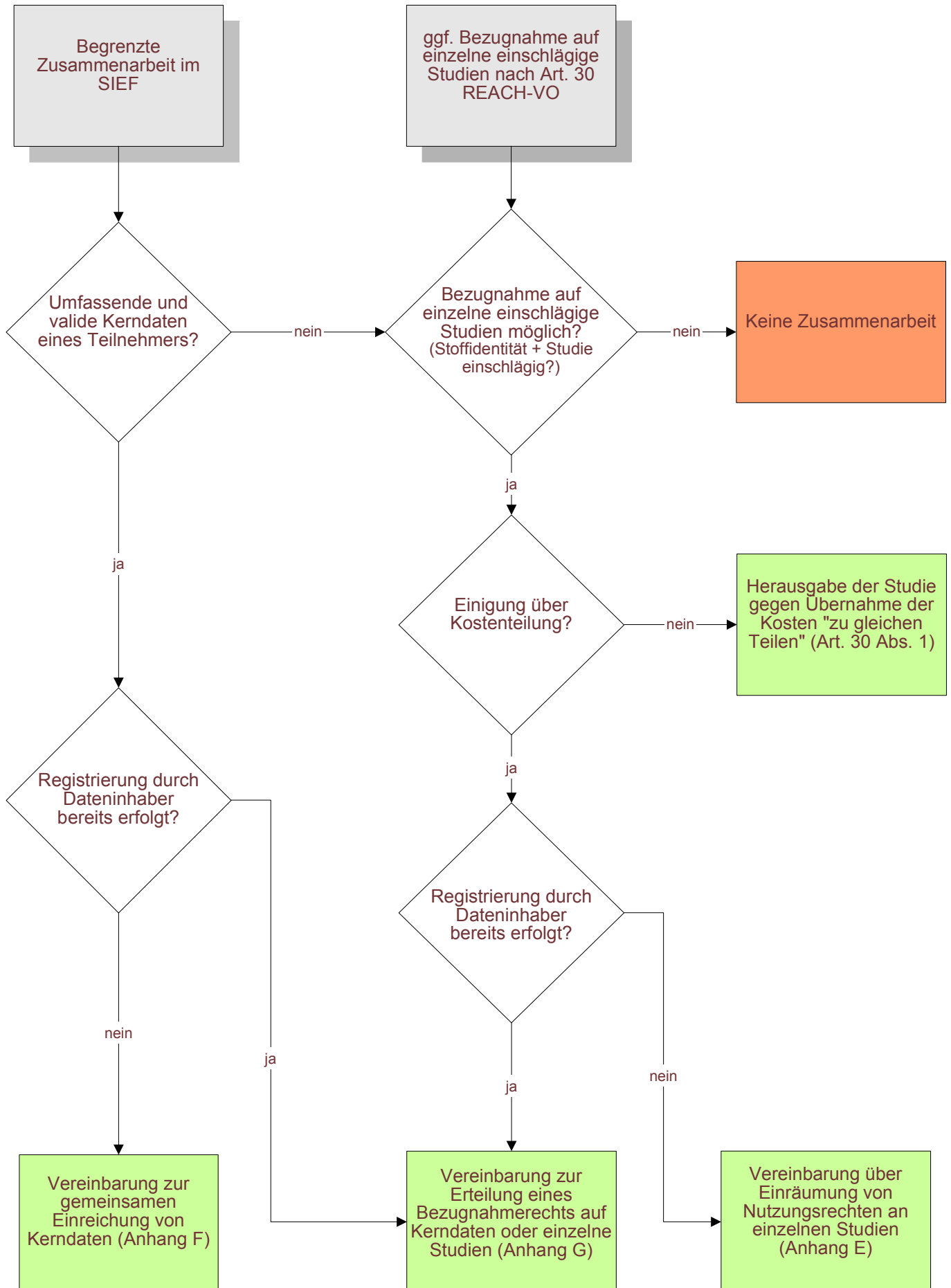
¹³ Eine ausführliche Darstellung enthält die Studie „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Bildung von Konsortien nach REACH“ im Rahmen der Cesio-Vorschläge vom Dezember 2005. Auch RIP 3.4 wird einen Anhang zum *EC Competition Law* enthalten.



Szenario 2 - konsortiale Zusammenarbeit aus dem SIEF



Szenario 3 - begrenzte Zusammenarbeit aus dem SIEF, gesetzliche Datenteilung



1. Vertragsmuster: Vorvereinbarung für Vertragsverhandlungen zur Bildung eines Konsortiums zur Wahrnehmung von Pflichten nach REACH (Anhang B)

a) Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters

Die REACH-VO tritt am 01.06.2007 in Kraft. Die Vorschriften zur Vorregistrierung und Datenteilung (Titel III) und zur gemeinsamen Registrierung (Art. 11 und 19) treten am 01.06.2008 in Kraft. Die Frist zur Vorregistrierung läuft bis zum 01.12.2008. Bis zum 31.12.2008 wird dann die Agentur die Liste der vorregistrierten Stoffe veröffentlichen. Ab dem 01.12.2008 entsteht das so genannte *Pre-SIEF*; für die Entstehung des eigentlichen SIEF mit den sich aus den Art. 29 und 30 ergebenden Rechten und Pflichten gibt es keinen einheitlichen Zeitpunkt.¹⁴

Die Beobachtung der Praxis zeigte, dass viele der betroffenen Firmen diese Fristen nicht abwarten, sondern schon vor In-Kraft-Treten der REACH-VO Vereinbarungen zur Datenteilung treffen wollten.

In dieser Phase vor Entstehung eines SIEF gibt es noch keine zwangsweise Kooperation der Hersteller/Importeure ein und desselben Stoffes. Die Vorregistrierung ist noch nicht erfolgt, es besteht noch kein SIEF. Die Beteiligten haben ihr Wissen über mögliche Kooperationspartner also noch nicht von Gesetzes wegen aus dem Vollzug der REACH-VO,¹⁵ sondern aus anderen Zusammenhängen, z. B. aus allgemeiner Marktkenntnis oder der gemeinsamen Arbeit in einem Verband. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass bereits jetzt – häufig auf Initiative einiger weniger Hersteller – über die Bildung eines Konsortiums gesprochen wird.

In dieser Phase der Verhandlungen über ein solches Konsortium muss für alle Gründungskonsortien klar werden, ob die Beteiligung an dem Konsortium für sie Sinn macht oder nicht. Sie müssen den finanziellen Aufwand einer eigenen Registrierung und die mögliche Ersparnis durch die Registrierung im Konsortium abschätzen können, wobei die gesetzlichen Vorgaben der Registrierung (Titel II REACH-VO) und zur Vorregistrierung und Datenteilung (Titel III REACH-VO) nach deren In-Kraft-Treten am 01.06.2008 zu berücksichtigen sind. Auch Alternativen zur Bildung eines Konsortiums

¹⁴ Näheres hierzu in A I unter Ziffer II. 1.

¹⁵ Die Fallgestaltung für die Anwendung des Musters weicht also entscheidend von der Fallgestaltung für die Anwendung des Musters einer Vorvereinbarung für die Kommunikation im SIEF (Anhang D) ab. Dort erhalten die Beteiligten von Gesetzes wegen Kenntnis von anderen Herstellern/Importeuren auf Basis der Vorregistrierung.

entsprechend den in diesem Projekt entwickelten Mustern (Anhänge E bis G) sind abzuwägen.

Damit diese Verhandlungen in einem geschützten Raum stattfinden können, wird empfohlen, in einer Vorvereinbarung den Schutz vertraulicher Informationen sicherzustellen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des EU-Kartellrechts, die in vollem Umfang auch für die „Vorphase“ gelten, beachtet werden.

b) Aufbau des Musters

Das Muster der Vorvereinbarung, das weitgehend dem aus den Cesio-Vorschlägen entspricht, verpflichtet die Vertragspartner, den anderen Partnern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Entscheidung über die Bildung des Konsortiums – ggf. nach dem Muster des Konsortialvertrages mit seinen Anlagen 1 bis 10 im Anhang C – notwendig sind. Hierzu können auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gehören, z. B. Informationen zur Stoffspezifikation, die den Anwendungsbereich des Konsortiums eingrenzt.¹⁶ Das Muster der Vorvereinbarung eröffnet die Option, diese vertraulichen Informationen einem neutralen Sachverständigen zuzuleiten, der die Informationen auswertet und sie anonymisiert an die Vertragspartner zurückspielt. Die Vorvereinbarung verpflichtet die Vertragspartner, solche Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als die der Vorvereinbarung zu nutzen (*Non-disclosure and Non-use Agreement*). Deshalb wird in Anlage 3 der Vorvereinbarung der Kreis der informierten Mitarbeiter begrenzt.

c) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit der REACH-VO

Die Vorvereinbarung ist konzipiert für die Zeit vor In-Kraft-Treten der Regelungen zur Vorregistrierung und Registrierung (01.06.2008) und zum SIEF (01.12.2008). Aber auch für die Zeit danach ist die Vereinbarkeit mit der REACH-VO gesichert, da die Vorvereinbarung eine Öffnungsklausel für die Beteiligung weiterer Hersteller/Importeure derselben Substanz enthält (Ziffer II. 2. (2) des Musters).

d) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit dem Kartellrecht

Die Vorvereinbarung wird in der Regel unter Wettbewerbern abgeschlossen. Deshalb ist auch hier das kartellrechtliche Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen oder abgestimmter Verhaltensweisen zu beachten. Die für die Datenteilung notwendige Zu-

¹⁶ Anlage 1 des Musterkonsortialvertrages.

sammenarbeit von Wettbewerbern darf unter keinen Umständen als Plattform für wettbewerbsbeschränkende Absprachen genutzt werden. Eine Anlage zum Muster der Vorvereinbarung enthält einen Verhaltenskodex mit einer Liste der kartellrechtlichen *Dos and Don'ts*, der aber nur allgemeine Anhaltspunkte für die Tagesarbeit der Vertragspartner geben kann. Der Austausch vertraulicher Informationen (z. B. zur Stoffspezifikation oder zu den Verwendungen) ist kartellrechtlich nicht per se verboten, zumal ohne einen solchen Austausch die vom Gesetzgeber geforderte Datenteilung nicht funktionieren kann. Problematisch wird es nur dann, wenn es sich um marktrelevante Geschäftsgeheimnisse handelt, deren Austausch den Grad an Ungewissheit über das fragliche Marktgeschehen verringert oder beseitigt und dadurch eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen bewirken kann. Der Austausch rein wissenschaftlicher oder technischer Daten ist daher in der Regel kartellrechtlich unproblematisch (vgl. auch Art. 25 Abs. 2 REACH-VO). In Zweifelsfällen sollte zur Vermeidung kartellrechtlicher Risiken ein neutraler Dritter hinzugezogen werden.

Das Kartellrecht kann auch die Offenhaltung der vertraglichen Kooperation für andere Wettbewerber, die der Kooperation (noch) nicht angehören, erforderlich machen. Auch deshalb ist in Ziffer II. 2. (2) des Musters eine Öffnungsklausel enthalten.

2. Vertragsmuster: Mustervertrag für ein Konsortium zur Wahrnehmung von Pflichten nach REACH (Anhang C)

a) Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters

Die REACH-VO enthält in der jetzt verabschiedeten Fassung den Begriff des Konsortiums nicht.¹⁷ Sie verlangt innerhalb des SIEF insbesondere die Teilung vorhandener bzw. die gemeinsame Erzeugung fehlender Testdaten nach den Anhängen VII und VIII¹⁸ mit Regeln für die Kostenteilung. Weiter schreibt sie in Art. 11 und 19 die gemeinsame Registrierung der Kerndaten¹⁹ über einen federführenden Registranten mit dem Einverständnis der anderen Registranten vor. Die VO überlässt es aber den Beteiligten, in welcher Form sie ihre Zusammenarbeit organisieren. Diese Selbstorganisation erfolgt zivilrechtlich, also durch Vertrag. Insbesondere kommt hier ein vertraglich organisiertes Konsortium in Frage. Dies ist Gegenstand des nachfolgend beschriebenen Mu-

¹⁷ Im Kommissionsentwurf vom 29.10.2003 war noch ausdrücklich von – freiwilligen! – Konsortien die Rede.

¹⁸ Für die Registrierung müssen nur die fehlenden Tests nach den Anhängen VII und VIII durchgeführt werden. Für fehlende Tests nach den Anhängen IX und X werden mit der Registrierung Versuchsvorschläge eingereicht.

¹⁹ S. Fußnote 11.

sters. Vereinfachte Formen der vertraglichen Kooperation werden unter Ziffer 4. bis 6. erörtert.

Zur Klarstellung sei erwähnt, dass das SIEF nach Art. 29 kein Konsortium im hier verstandenen Sinn ist. Das SIEF ist eine Art gesetzliches Schuldverhältnis allein zum Austausch und zur Teilung von Daten für die Registrierung,²⁰ das Konsortium hingegen ist ein weitergehender vertraglicher Zusammenschluss für die gemeinsame Erarbeitung der für die Registrierung und ggf. Evaluierung notwendigen Daten – und ggf. für eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit. Das Konsortium erfüllt die Anforderungen des SIEF, geht aber zugleich darüber hinaus, indem es die Vorgaben der Art. 11 und 19 für die gemeinsame Einreichung von Kerndaten erfüllt und – noch weitergehend – auch die Schritte der Evaluierung und des Stoffsicherheitsberichtes übernehmen kann. Mitglieder des SIEF sind alle Hersteller/Importeure desselben Phase-in-Stoffes, die vorregistriert haben (und andere Teilnehmer). Das Konsortium kann hingegen aus einer Teilmenge der SIEF-Teilnehmer bestehen, kann aber auch für eine Stoffgruppe gebildet werden, deren individuelle Substanzen zu verschiedenen SIEFs gehören.

Ein Konsortium nach dem hier vorgelegten Muster in

Anhang C

wird vor allem dann in Frage kommen, wenn die Beteiligten die gemeinsame Durchführung fehlender Wirbeltierstudien organisieren wollen. Zwar müssen für die Registrierung nur die Tests nach den Anhängen VII und VIII durchgeführt werden. Für notwendige Tests nach den Anhängen IX und X werden nur Testvorschläge vorgelegt, die dann in der Evaluierung zu Testauflagen der Agentur werden können (Art. 40 Abs. 3 lit. e), Art. 53). Insbesondere die Erarbeitung dieser Testvorschläge erfordert jedoch bereits eine weitgehende Zusammenarbeit, zumal vor der Formulierung der Testvorschläge die Optionen des *Waiving* nach Anhang XI – also des Verzichts auf zusätzliche Wirbeltierstudien – zu prüfen sind. Dies und die Vorbereitung auf mögliche oder sogar wahrscheinliche Testauflagen der Agentur in der Evaluierung werden die Beteiligten vielfach veranlassen, schon in der Phase der Registrierung ein Konsortium zu bilden.

Des Weiteren wird ein Konsortium nach dem Muster in Anhang C in Frage kommen, wenn die gemeinsame Erarbeitung eines Stoffsicherheitsberichtes nach Art. 14 REACH-VO gewollt ist; Art. 11 und 19 stellen dessen gemeinsame Vorlage anheim.

²⁰ Insofern ist die im *Final Draft Guidance Document RIP 3.4 (Review 02 May, 2007)* dargestellte *Collective Route* als die Regelform des SIEF vielleicht erwünscht. Rechtlich verbindlich ist sie nicht. Näheres hierzu in Anhang A I unter Ziffer II. 3. a).

Hier ist in der Regel eine intensive, vertraglich zu organisierende Zusammenarbeit gefordert, da es hier um die gemeinsame Bewertung der Risiken bei den Verwendungen der zu registrierenden Stoffe und den damit verknüpften Expositionen geht. Auch diesem Zweck kann das Muster in Anhang C dienen. Besonderes Gewicht hat hierbei nach den praktischen Erfahrungen der Mitglieder der Projektgruppe die gemeinsame Vorlage eines einheitlichen Datensatzes für den jeweiligen Stoff bei den Behörden; bei der individuellen Registrierung durch jeden Hersteller/Importeur ist mit widersprüchlichen Aussagen in den Dossiers zu rechnen, die zu komplizierten Rückfragen der Behörden und, ein weiterer Nachteil, zu widersprüchlichen Informationen an die *Downstream User* in den Sicherheitsdatenblättern führen können.

Wenn die Beteiligten weder die gemeinsame Durchführung von Wirbeltierstudien nach den Anhängen VIII und insbesondere IX und X vertraglich organisieren noch den Stoff-sicherheitsbericht gemeinsam einreichen wollen, wird sich unter Umständen der Aufwand für ein Konsortium nicht lohnen. Dann bieten sich eventuell vereinfachte Formen der Kooperation an (s. dazu Anhänge E bis G).

b) **Aufbau des Musters**

Der Mustervertrag enthält die Anlagen 1 bis 10, die im Laufe der Vertragsverhandlungen über die Bildung des Konsortiums mit Inhalt gefüllt oder, soweit sie bereits inhaltlich ausformuliert sind, bestätigt werden sollten.

Weiter ist der Mustervertrag als Grundvertrag mit Empfehlungen für den Regelfall und Bausteinen (Modulen) mit Empfehlungen für besondere Fallgestaltungen in Form von Optionen konzipiert, die jeweils in eckigen Klammern kenntlich gemacht sind. Dies gilt teilweise auch für die Anlagen 1 bis 10. **Beispiel:** Der **Stoffsicherheitsbericht** nach Art. 14 REACH-VO kann, muss aber nicht im Rahmen der gemeinsamen Registrierung nach den Art. 11 und 19 vorgelegt werden. Möglich ist, dass sich das Konsortium auf die Erarbeitung der intrinsischen Stoffeigenschaften beschränkt. Im letzteren Fall ist eine detaillierte Darlegung der Stoffverwendungen gem. Anlage 8 zum Mustervertrag nicht erforderlich. Die Anlage 8 ist deshalb – wie auch Abschnitt IV. des Mustervertrages (Erarbeitung Stoffsicherheitsbericht) – im Muster in eckigen Klammern aufgeführt.

c) **Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit der REACH-VO**

Für die registrierpflichtigen Mitglieder des Konsortiums ist die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Datenteilung nach der REACH-VO im **Innenverhältnis** gesichert:

sie stellen untereinander vorhandene Studien zur Verfügung (Art. 30 Abs. 1), sie führen fehlende Studien gemeinsam durch (Art. 30 Abs. 2), sie reichen mindestens die Kerndaten über die *Lead Company* bei der Agentur ein (Art. 11 und 19).

Regelungsbedürftig im Vertrag ist das **Außenverhältnis** zu anderen Herstellern/Importeuren „desselben“ Stoffes, weil die Hersteller/Importeure desselben Phase-in-Stoffes im SIEF zur Datenteilung und zur gemeinsamen Einreichung der Kerndaten (Art. 11 und 19) verpflichtet sind. Dass sich die Feststellung, ob es sich um „denselben“ Stoff handelt, nicht bereits aus den Informationen der Vorregistrierung ergibt und den Austausch weiterer – auch vertraulicher – Informationen (z. B. zu Verunreinigungen) erfordert, ist an anderer Stelle näher ausgeführt (s. Anhang A I unter Ziffer II. 2. a)).²¹ Bei diesem *Substance Identity Check* kann sich herausstellen, dass einige Hersteller/Importeure nicht dem richtigen SIEF zugeordnet sind.

Das **Außenverhältnis** zu etwa vorhandenen anderen Herstellern/Importeuren „desselben“ Stoffes muss also im Konsortialvertrag geregelt werden. Nicht unbedingt in der Form, dass die nicht zum Konsortium gehörenden Hersteller/Importeure nachträglich in das Konsortium aufgenommen werden müssen; es kann gute Gründe geben, das nicht zu tun, z. B. bei gemeinsamer Erarbeitung des Stoffsicherheitsberichtes im Konsortium.²² Aber das Konsortium muss fehlende Studien, die für die Registrierung gebraucht werden,²³ bei anderen Mitgliedern des SIEF nachfragen (Art. 30 Abs. 1). Umgekehrt muss das Konsortium Studien, die anderen Mitgliedern des SIEF für die Registrierung fehlen, diesen zur Verfügung stellen (Art. 30 Abs. 1). Soweit Studien für die Registrierung (nach Anhang VII und VIII) gänzlich im SIEF fehlen, muss das Konsortium die gemeinsame Durchführung der fehlenden Studie organisieren (Art. 30 Abs. 2), z. B. in der Form, dass das Konsortium bzw. die *Lead Company* die Durchführung der Studie für **alle** registrierpflichtigen Hersteller/Importeure anbietet.

Hinzu kann die Verpflichtung des Konsortiums kommen, die gemeinsame Einreichung der Kerndaten im Sinne der Art. 11 und 19 Abs. 1 auch mit den anderen, nicht zum Konsortium gehörenden Herstellern/Importeuren derselben Substanz zu organisieren, z. B. in der Weise, dass die *Lead Company* des Konsortiums die gemeinsame Einreichung der Kerndaten (nicht des Stoffsicherheitsberichts) auch anderen registrierpflichti-

²¹ Soweit das Konsortium eine Stoffgruppe behandelt, gibt es keine gesetzliche Verpflichtung aus dem SIEF oder aus Art. 11 und 19, denn die zur Stoffgruppe gehörenden Stoffe sind nicht identisch.

²² Hier ist der Austausch von Informationen zu Verwendungen und Expositionen bei Kunden erforderlich. Das kann sehr sensibel sein und erfordert eine gewisse Vertrauensbasis in der Zusammenarbeit, die nicht gegenüber jedem Wettbewerber besteht. Der Mustervertrag sieht deshalb Einstimmigkeit im Lenkungskreis für die Aufnahme eines neuen Mitglieds vor.

²³ Dies sind nur die Studien der Anhänge VII und VIII.

gen Herstellern/Importeuren derselben Substanz anbietet. Selbst bei gegebener Stoffidentität ist allerdings eine Erfassung aller registrierpflichtigen Hersteller und Importeure in die gemeinsame Registrierung der Kerndaten nicht realistisch. Dies wird schon aus den unterschiedlichen Registrierfristen deutlich. Ein Unternehmen, das erst 11 Jahre nach In-Kraft-Treten der Verordnung registrieren muss, kann nicht gezwungen werden, schon 3 ½ Jahre nach In-Kraft-Treten zu registrieren oder auch nur zu kooperieren, nur weil ein Registrant mit einem Produktionsvolumen von über 1.000 t/Jahr bereits zu diesem Zeitpunkt registrieren muss.²⁴

Des Weiteren muss der Konsortialvertrag Vorsorge für den Fall treffen, dass nach erfolgter Registrierung Hersteller/Importeure „dasselben“ Stoffes diesen Stoff registrieren wollen. Hier bestehen Verpflichtungen zur Teilung bereits vorliegender einfacher bzw. qualifizierter Studienzusammenfassungen. Einzelheiten sind in Art. 26 und 27 REACH-VO geregelt, die im Muster des Konsortialvertrages berücksichtigt sind.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung vorhandener Studien an Dritte, die nicht zum Konsortium gehören, im SIEF oder im Fall bereits registrierter Stoffe, ist zu beachten, dass die Agentur nach Art. 27 Abs. 3 und 6 i. V. m. Art. 77 Abs. 2 lit. g)²⁵ eine Leitlinie für die Kostenteilung herausgeben soll, die den Grundsätzen „gerecht, transparent und nicht-diskriminierend“ entsprechen soll. Diese Leitlinie wird nicht verbindlich sein, wird aber eine maßgebliche Bedeutung bei etwaigen Auseinandersetzungen bei der Agentur oder dem EuG haben.²⁶ Deshalb ist es sinnvoll, im Konsortialvertrag die Kostenregelung für die Bereitstellung von Studien an Dritte mittels *Letter of Access* in Einklang mit der geplanten Leitlinie der Agentur zu bringen. In dem Entwurf für eine *Final Guidance RIP 3.4*²⁷ ist ein Annex 4 zu *Cost Sharing* vorgesehen, so dass absehbar ist, wie die künftige Leitlinie der Agentur zur Kostenteilung aussieht. Wichtig ist hier, dass die mit den Cesio-Vorschlägen vom Dezember 2005 vorgelegten Bewertungsregeln zur finanziellen Bewertung von Studien und zum Kostenschlüssel²⁸ im Grundsatz übernommen werden; Abweichungen in Details werden noch diskutiert. Damit ist grundsätzlich gewährleistet, dass die Bewertungsregeln innerhalb eines Konsortiums dek-

²⁴ Im *Final Draft Guidance Document RIP 3.4 (Review 02 May, 2007)* wird hierzu offenbar eine andere Meinung vertreten. Näheres hierzu in Anhang A I unter Ziffer III. 2. b).

²⁵ Der deutsche Verordnungstext verweist in Art. 27 Abs. 3 fälschlicherweise auf Art. 77 Abs. 2 Buchstabe f.

²⁶ Dies gilt vor allem dann, wenn die Agentur bei fehlender Einigung der Beteiligten ein Bezugnahmerecht auf bereits eingereichte Studien erteilt (Art. 27 Abs. 6 S. 1). Oder dann, wenn der Studieninhaber Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten vor nationalen Gerichten durchsetzen muss (Art. 27 Abs. 6 S. 4 und Art. 30 Abs. 3 S. 5).

²⁷ *Final Draft Guidance Document RIP 3.4 (Review 02 May, 2007)*.

²⁸ Anlagen 7 und 9 zum damals vorgelegten Mustervertrag.

kungsgleich sind mit den Bewertungsregeln gegenüber vertraglich nicht gebundenen Dritten.

Vor diesem Hintergrund enthält der jetzt vorgelegte Mustervertrag erneut die Anlagen 7 (Bewertungsregeln) und 9 (Kostenschlüssel) sowie den – allein unmittelbar für das Innenverhältnis geltenden – Passus, dass Dritte, die einen *Letter of Access* für Studien des Konsortiums beanspruchen können, nach diesen Kostengrundsätzen behandelt werden. Die Kostenregelung bei Aufnahme eines *Late Member* in das Konsortium ist davon zu unterscheiden, da das Konsortium in der Regel viel mehr für die Mitglieder leistet als gesetzlich in der REACH-VO vorgesehen ist.

d) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit dem Kartellrecht

Nach dem Kartellrecht kann die freie Auswahl der Gründungsmitglieder eines Konsortiums eingeschränkt sein. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Ausgrenzung anderer Hersteller oder Importeure „desselben Stoffes“ aus dem SIEF wettbewerbsbeschränkenden Charakter hat, d. h. den Marktzugang oder Marktverbleib der davon Betroffenen erheblich beeinflussen kann (Näheres hierzu in Anhang A II Ziffer III. 3.). Wenn also die Stoffspezifikation des Konsortiums (Anlage 1 des Mustervertrages) enger formuliert wird als die für das SIEF geltende Stoffidentität (z. B. hinsichtlich Reinheitsgrad und Art der Verunreinigungen), so kann dies zum Ausschluss von Herstellern/Importeuren führen, die ein anderes Herstellungsverfahren anwenden. Dies kann sachlich gerechtfertigt sein (insbesondere bei Auswirkungen auf das *Risk Assessment*), kann aber auch diskriminierenden Charakter haben und damit kartellrechtlich bedenklich sein. Eine Einzelfallprüfung ist hier erforderlich.

Erfasst die Stoffspezifikation des Konsortiums (Anlage 1 des Mustervertrages) eine Stoffkategorie (nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO), so wird die Ausgrenzung der Hersteller/Importeure von Stoffen, die zur Kategorie gehören, kartellrechtlich in besonderer Weise zu prüfen sein, da hier für die Mitglieder des Konsortiums durch *Read-across* etc. u. U. erhebliche Kostenvorteile entstehen können.²⁹

Bei Anträgen auf spätere Mitgliedschaft im Konsortium (*Late Membership*) kann es durchaus im Interesse der bisherigen Mitglieder liegen, andere Hersteller oder Importeure später in das Konsortium aufzunehmen. Dies muss aber nicht der Fall sein. Das Muster des Konsortialvertrages sieht deshalb für den späteren Beitritt Einstimmigkeit des Leitungsausschusses vor. Dies kann zu einer Ablehnung der späteren Beteiligung

²⁹ Gesetzlich ist nach der REACH-VO diese Form der Datenteilung sicher erwünscht, aber nicht geschuldet.

führen, für die es sachliche Gründe geben kann. Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn der Antragsteller nicht bereit ist, seine Stoffidentität offen zu legen oder wenn im Falle der Offenlegung sich herausstellt, dass keine Übereinstimmung mit der Stoffspezifikation in Anlage 1 zum Mustervertrag besteht. Eine Ablehnung der späteren Beteiligung dürfte dann auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sein.

Um verbleibende kartellrechtliche Risiken oder Probleme mit den Vorschriften zur Datenteilung in der REACH-VO zu mindern, sieht der Mustervertrag für den Fall der Ablehnung die Ermächtigung des Leitungsausschusses vor, dem „Abgelehnten“ gegen Kostenerstattung die Einreichung der Kerndaten nach Art. 11 und 19 REACH-VO auch mit Wirkung für ihn oder – nach bereits erfolgter Registrierung durch das Konsortium – den Erwerb eines *Letter of Access* in Bezug auf alle Kerndaten (also nicht nur Wirbeltierdaten) anzubieten. Ein Nutzungsrecht an dem Stoffsicherheitsbericht ist damit nicht verbunden. Der Stoffsicherheitsbericht arbeitet mit marktrelevanten Daten und gehört nicht zu den Informationen, die unter die Vorschriften zur Datenteilung im SIEF oder nach Art. 11 und 19 REACH-VO fallen.

Kartellrechtlich problematisch kann des Weiteren der für die Kooperation notwendige Austausch vertraulicher Informationen (z. B. von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) sein. Verboten per se ist dies nicht, zumal die REACH-VO diese Kooperation gesetzlich fordert. Deshalb wird die Einschaltung eines neutralen Dritten für den Austausch vertraulicher Informationen nur dann notwendig sein, wenn es sich um marktrelevante Geschäftsgeheimnisse handelt, deren Austausch den Grad an Ungewissheit über das fragliche Marktgeschehen verringert oder beseitigt und dadurch eine Beschränkung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen bewirken kann. Der Austausch rein wissenschaftlicher oder technischer Daten ist in der Regel kartellrechtlich unproblematisch (vgl. Art. 25 Abs. 2 REACH-VO). In Zweifelsfällen sollte zur Vermeidung kartellrechtlicher Risiken Rechtsrat eingeholt oder von vornherein ein neutraler Dritter hinzugezogen werden.

Eine Anlage zum Mustervertrag enthält einen Verhaltenskodex mit einer Liste der kartellrechtlichen *Dos and Don'ts*, der aber nur allgemeine Anhaltspunkte für die Tagesarbeit von Konsortien geben kann.

3. Vertragsmuster: Vorvereinbarung für die Kommunikation im SIEF (Anhang D)

a) Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters

Die REACH-Verordnung stellt für die Organisation des SIEF nur sehr begrenzte Instrumente zur Verfügung. Die Agentur veröffentlicht nach Art. 28 Abs. 4 bis zum 01.01.2009 auf ihrer Website die Liste der vorregistrierten Stoffe sowie derjenigen Stoffe, bei denen die verfügbaren Informationen Prüfungen der vorregistrierten Stoffe unter Anwendung des Anhangs XI Abschnitt 1.3³⁰ und 1.5³¹ ersetzen können. Diese Liste enthält nur die Namen der Stoffe, einschließlich der EINECS- und CAS-Nummern, falls verfügbar, und anderer Identifizierungs-codes sowie die erste vorgesehene Frist für die Registrierung. Ergänzend wird über REACH-IT für jeden Vorregistrierenden in Bezug auf jeden Stoff erkennbar, wer neben ihm vorregistriert hat.³² Gegebenenfalls erscheinen dort nur Name und Anschrift der Kontaktperson nach Art. 4 REACH-VO, wenn der Hersteller oder Importeur anonym bleiben will.

Mit diesen Informationen lassen sich die in Art. 29 Abs. 2 definierten Ziele des SIEF und die in Art. 11 und 19 vorgeschriebene gemeinsame Registrierung in der Regel nicht realisieren. Die Anforderung und die Zurverfügungstellung vorhandener Studien im SIEF (Art. 30 Abs. 1) ist nur bei Stoffidentität (gemäß Anhang VI Abschnitt 2) gesetzlich geschuldet. Dies geht klar aus Art. 29 Abs. 1 hervor, wonach das SIEF für „denselben Phase-in-Stoff“ gebildet wird.³³ Das Gleiche gilt für die gemeinsame Erzeugung neuer Studien im Rahmen des SIEF (Art. 30 Abs. 2) und für die gemeinsame Registrierung der Kerndaten nach Art. 11 und 19. Bei den Informationen zur Stoffidentität kann es sich aber um vertrauliches Know-how handeln. Dies gilt insbesondere für verfahrensbedingte Verunreinigungen³⁴ und für die zur Wahrung der Stabilität des Stoffes notwendigen Zusatzstoffe. Zwar verpflichtet Art. 29 Abs. 3 die SIEF-Teilnehmer u. a. dazu, auf Informationsanfragen anderer Teilnehmer zu reagieren. Art. 29 Abs. 3 kann aber nicht so ausgelegt werden, dass auch vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

³⁰ Quantitative oder qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung ((Q)SAR).

³¹ Stoffgruppen- und Analogiekonzept.

³² Näheres Anhang A I Ziffer II. 1.

³³ Fehlt die Stoffidentität, kann gleichwohl die Nutzung vorhandener Studien sinnvoll sein, wenn die Voraussetzungen in Anhang XI Abschnitt 1.5 (Stoffgruppen- und Analogiekonzept) vorliegen. Die Verpflichtungen nach Art. 30 finden allerdings hier keine Anwendung. Im Rahmen vertraglicher Kooperation (z. B. in Konsortien) kann diese Option aber genutzt werden.

³⁴ Dass Reinheitsgrad und Art der Verunreinigungen für die Stoffidentität eine entscheidende Rolle spielen, geht u. a. klar aus Art. 13 Abs. 5 hervor. Bei der strittigen Diskussion um den Begriff der Stoffidentität nach RIP 3.10 sollte dies beachtet werden.

Vor diesem Hintergrund kommt der notwendige Klärungsprozess zur Stoffidentität unter den SIEF-Teilnehmern im Zweifel nur zustande, wenn die SIEF-Teilnehmer ihre Interessen durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung (*Non-disclosure and Non-use Agreement*) schützen. Diesem Zweck dient das im

Anhang D

vorgelegte Muster der Vorvereinbarung für die Kommunikation im SIEF.

Ziel der Vorvereinbarung ist zunächst nur die Sicherung der Vertraulichkeit für den notwendigen Klärungsprozess innerhalb oder außerhalb des SIEF über die Stoffidentität. Die Vereinbarung sollte zweckmäßigerweise aber ausgedehnt werden auf die Frage, ob – trotz fehlender Stoffidentität – im oder außerhalb des SIEF vorhandene Studien Prüfungen unter Anwendung des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 ersetzen können.³⁵

Ergibt der Klärungsprozess, dass weder Stoffidentität noch die Voraussetzungen für das Stoffgruppen- und Analogiekonzept vorliegen, so erübrigt sich eine weitergehende Zusammenarbeit. Auch gesetzlich gibt es jetzt keine Pflicht zur Datenteilung oder zur gemeinsamen Registrierung von Kerndaten, da diese Pflicht, wie eingangs bemerkt, nur bei Stoffidentität gegeben ist.

Ergibt der Klärungsprozess, dass entweder Stoffidentität oder die Voraussetzungen für das Stoffgruppen- und Analogiekonzept vorliegen, so werden die Partner der Vorvereinbarung in einem weiteren Schritt über die mögliche Form der Kooperation, insbesondere über die Gründung eines Konsortiums nach dem Muster in Anhang C sprechen wollen.³⁶ Auch diese Gespräche und Verhandlungen müssen in einem geschützten Raum stattfinden. Ergebnis dieser Verhandlungen kann die Gründung eines Konsortiums³⁷ oder eine andere Form der Kooperation sein. Ergebnis kann aber auch sein, dass

³⁵ Bei Anwendung des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 handelt es sich nicht um ein und dasselbe SIEF, sondern um eine Zusammenarbeit zwischen mehreren SIEFs. Eine gesetzliche Pflicht zur Datenteilung gibt es hier nicht. Vertraglich ist hier aber Kooperation möglich und gesetzlich gewünscht.

³⁶ In diesem 2. Schritt treffen sich das Muster der Vorvereinbarung (Anhang B) und das Muster für die Kommunikation im SIEF (Anhang D). In der Vorvereinbarung (Anhang B) bildet die Frage der Stoffspezifikation (Anlage 1 zum Musterkonsortialvertrag) einen wesentlichen Teil der Verhandlungen über die Gründung eines Konsortiums.

³⁷ Das Muster einer Vorvereinbarung in den Cesio-Vorschlägen hatte diesen 2. Schritt mit dem 1. Schritt des jetzt vorgelegten Musters einer Vertraulichkeitsvereinbarung verschmolzen. Dort bildet die Frage der Stoffspezifikation (Anlage 1 zum Musterkonsortialvertrag) einen wesentlichen Teil der Verhandlungen über die Gründung eines Konsortiums. Natürlich steht es den Partnern einer Vertraulichkeitsvereinbarung frei, von vornherein über die Gründung eines Konsortiums zu verhandeln.

einige Partner „abspringen“, wenn die Voraussetzungen für ein *Opt-out* nach Art. 11 Abs. 3 vorliegen.

b) Aufbau des Musters

Das Muster enthält einmal die Vertraulichkeitsvereinbarung in Bezug auf den Klärungsprozess zur Stoffidentität der vorregistrierten Stoffe sowie der Stoffe, bei denen die verfügbaren Informationen von Bedeutung für die Anwendung des Anhangs XI Abschnitt 1.3 ((Q)SAR) und 1.5 (Stoffgruppen- und Analogiekonzept) sind. Für den Fall positiver Grundlagen für eine Zusammenarbeit wird in einem weiteren Modul die Vertraulichkeitsvereinbarung ausgedehnt auf den Klärungsprozess zur Form einer Zusammenarbeit. Hier folgt das Muster D weitgehend dem Muster der Vorvereinbarung in Anhang B, das die Verhandlungen über die Bildung eines Konsortiums begleiten soll.

c) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit der REACH-VO

Die Vereinbarkeit des Musters mit der REACH-VO erscheint unproblematisch, da die Vereinbarung in ihrem ersten Schritt dazu dient, die Arbeitsfähigkeit des SIEF sicherzustellen.

d) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit dem Kartellrecht

Kartellrechtlich problematisch kann der für die Kooperation notwendige Austausch vertraulicher Informationen sein. Verboten per se ist dies nicht, zumal die REACH-VO diese Kooperation gesetzlich fordert. Es geht innerhalb des SIEF zunächst um die Feststellung der Stoffidentität.³⁸ Es geht aber auch um die Frage, ob und inwieweit die für den Stoff A vorliegenden Studien geeignet sind, auch für die Ermittlung der Stoffeigenschaften des Stoffes B Verwendung zu finden. Wie Art. 13 Abs. 5 REACH-VO zeigt, ist dies nur dann der Fall, wenn Stoff B mit Stoff A einschließlich des Reinheitsgrades und der Art der – herstellungsbedingten – Verunreinigungen identisch ist. Möglicherweise sind diese Informationen in öffentlichen Dokumenten beschrieben. Dann ist die Weitergabe solcher Informationen kartellrechtlich unbedenklich. Anders ist dies zu beurteilen, wenn schon der Reinheitsgrad im konkreten Fall ein marktrelevantes Betriebsgeheimnis darstellt oder sich aus dem Reinheitsgehalt auf ein bestimmtes Marktverhalten schließen lässt. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen; in Zweifelsfällen sollte Rechtsrat eingeholt werden.

³⁸ Grundsätzlich gilt hier RIP 3.10, wobei der VCI zu Einzelfragen (z. B. zur sog. 80/20-Regel) unterschiedliche Auffassungen hat. Gegebenfalls sollte hierzu beim VCI nachgefragt werden.

Eine Anlage zum Mustervertrag enthält einen Verhaltenskodex mit einer Liste der *Dos and Don'ts*, der aber nur allgemeine Anhaltspunkte für die Tagesarbeit von Konsortien geben kann.

4. Vertragsmuster: Vereinbarung über Nutzungsrechte an einzelnen Studien für die Registrierung nach der REACH-VO (Anhang E)

a) Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters

Das Muster kann angewendet werden, wenn innerhalb eines SIEF gem. Art. 30 Abs. 1 REACH-VO eine bestimmte Studie, die einem Teilnehmer des SIEF für seine Registrierung fehlt, von einem anderen Mitglied des SIEF gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt wird. Hier ist eine vertragliche Abrede über den Umfang des Nutzungsrechts an der Studie, das zu zahlende Entgelt, etc. erforderlich. Eine weitergehende Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Einreichung von Kerndaten nach Art. 11 und 19 REACH-VO, ist gesetzlich u. U. erforderlich, aber von den Mechanismen des Art. 30 REACH-VO zu trennen.

Für die Teilung vorhandener Studien im Fall bereits registrierter Stoffe mittels *Letter of Access* gilt nicht das Muster in Anhang E, sondern das Muster in Anhang G. Zu letzterer Fallkonstellation gehört auch der Fall, dass der Studieninhaber einen Phase-in-Stoff bereits registriert hat, ein anderer SIEF-Teilnehmer zwar vorregistriert hat, aber eine längere Registrierungsfrist hat.

b) Aufbau des Musters

Das Muster hat zur Voraussetzung, dass die Beteiligten sich vor Unterzeichnung über die Stoffidentität ausgetauscht haben. Deshalb kann die Stoffspezifizierung in der Anlage 1 zum Muster festgelegt werden. Obwohl nach der Fallgestaltung unter a) der Stoff vom Studieninhaber noch nicht registriert ist, ist im Muster als Anlage 2 ein *Letter of Access* vorgesehen. Dieser *Letter of Access* soll hier lediglich die Vorschrift in Art. 10 lit. a) letzter Satz REACH-VO abdecken, wonach mit der Registrierung der Nachweis zu erbringen ist, dass der Registrant die Erlaubnis hat, auf die Studie eines Dritten Bezug zu nehmen.

c) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit der REACH-VO

Das Muster dient der Umsetzung der Vorschriften zur Datenteilung in Art. 30. Dabei wird im Falle des Art. 30 Stoffidentität vorausgesetzt, die ggf. vorher unter den Beteiligten geklärt werden muss (ggf. unter Anwendung des Musters in Anhang D).

Nach Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 1 fordert der SIEF-Teilnehmer „diese Studie“ (z. B. die Wirbeltierstudie) vom Studieninhaber an. Nach erfolgter Zahlung erhält der SIEF-Teilnehmer vom Studieninhaber aber nur die Erlaubnis, den umfassenden Studienbericht für die Registrierung heranzuziehen. Juristisch ist also Letzteres relevant. Deshalb wird im Muster dem SIEF-Teilnehmer ein nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Außerdem erhält der SIEF-Teilnehmer nach dem Muster eine Kopie der Studienzusammenfassungen, optional eine Kopie des Studienberichtes.

Zur Frage des für das Nutzungsrecht zu zahlenden Entgelts liegt die geplante „Leitlinie zur Kostenteilung“ (Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2) noch nicht vor. Die Beteiligten können sich hier aber an der Kostenregelung für Konsortien orientieren. Diese Kostenregelung ist in der Praxis der Zusammenarbeit in freiwilligen Konsortien z. B. nach dem ICCA/OECD Altstoffprogramm unter Einbeziehung der Bewertungsregeln für Studien entwickelt worden. Nach Auffassung der Verfasser entspricht die Kostenregelung nach Anlage 7 bzw. 9 des Musters eines Konsortialvertrages in Anhang C zu diesem Projekt den Grundsätzen „gerecht, transparent und nicht-diskriminierend“ im Sinne der Art. 27 Abs. 3, 6 und 30 Abs. 1. Dies wird bestätigt durch die noch laufenden Arbeiten zum *Technical Guidance Document on Data Sharing*“ (*RIP 3.4*) (*Final Draft Guidance Document RIP 3.4 (Review 02 May, 2007)*), das in einem Annex 4 Regeln zum *Cost Sharing* aufstellt, die weitgehend den Anlagen 7 bzw. 9 dieses Musters entsprechen. Die Anlage 9 des Musters für einen Konsortialvertrag enthält auch eine Entgeltregelung für die Bereitstellung einer einzelnen Studie.³⁹

d) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit dem Kartellrecht

Es sind keine besonderen kartellrechtlichen Probleme ersichtlich.

³⁹ Auf Basis des Wiederbeschaffungswertes für die Studie, ermittelt nach den Bewertungsregeln in Anlage 7 des Vertragsmusters in Anhang C.

5. Vertragsmuster: Vereinbarung über die gemeinsame Einreichung von Kerndaten zur Registrierung nach Art. 11 und 19 REACH-VO (Anhang F)

a) Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters

Ein wesentliches Merkmal für eine vereinfachte Form der Datenteilung, die keinen Konsortialvertrag erfordert, liegt darin, dass die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit auf das gesetzliche Mindestmaß beschränken. Das Mindestmaß wird erfüllt, wenn einer der Registranten (desselben Stoffes) über alle für die Registrierung notwendigen Testdaten (Informationen nach Art. 10 lit. a) vi) und vii)) verfügt oder sie beschafft und im Einverständnis mit den anderen Herstellern/Importeuren (desselben Stoffes) diese Testdaten zusammen mit den anderen in Art. 11 und 19 geforderten Informationen (Einstufung und Kennzeichnung, Testvorschläge für weitergehende Prüfungen, ggf. Qualitätssicherungshinweise) bei der Agentur einreicht. In diesem Fall schließen sich die anderen Beteiligten der Datenlage des Federführers an.

Der praktische Anwendungsfall dieses Vertragsmusters wird vor allem bei Großstoffen gesehen. Ein weiterer Anwendungsbereich ist gegeben, wenn zwei Firmen A und B über mehrere, jeweils identische Stoffe verfügen und arbeitsteilig die Registrierungsdossiers für diese Stoffe erstellen, ohne umfassender oder enger vertraglich zusammenarbeiten zu wollen.

Die gemeinsame Bewertung der Risiken im Rahmen des Stoffsicherheitsberichtes ist gesetzlich nicht geschuldet und entfällt deshalb in dieser Fallgestaltung. Ebenso entfällt in dieser Fallgestaltung die Vorbereitung auf die gemeinsame Durchführung von Wirbeltierstudien nach den Anhängen IX und X. Die Durchführung dieser Tests erfolgt erst auf der Basis von Auflagen der Agentur im Rahmen der Evaluierung. Dann allerdings ist eine Organisation der Zusammenarbeit geboten (Art. 40 Abs. 3 lit. e)).

b) Aufbau des Musters

Wie unter a) dargestellt, lebt dieses vereinfachte Modell davon, dass der Federführer Vorgaben macht, denen sich die anderen Beteiligten anschließen. Vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Muster müssen also die potentiellen Nutznießer der Daten des Federführers die notwendige Kenntnis über die Stoffidentität des vom Federführer hergestellten/importierten Stoffes sowie der beim Federführer vorhandenen Datenlage für diesen Stoff erhalten. Bei Großstoffen spielt der Know-how-Schutz in der Regel keine große Rolle. Für den Fall, dass durch die Offenlegung der Daten des A gegenüber

B Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt sein könnten, enthält der Mustervertrag im Vorspann die Option, dass die Interessenten diese Kenntnis auf der Basis einer Vertraulichkeitsvereinbarung (*Non-disclosure and Non-use Agreement*) – ggf. nach dem Muster in Anhang D dieses Projektes – erhalten haben.

Mit oder ohne eine Vertraulichkeitsvereinbarung legt der Federführer in seinem Angebot seine Stoffidentität offen, also nicht nur die Informationen der Vorregistrierung. Diese vom Federführer mitgeteilte Stoffidentität ist maßgebend für das weitere Verfahren. Die anderen Beteiligten prüfen selbst, ob die eigene Stoffidentität mit der des Federführers übereinstimmt. Wenn ja, schließen sie sich dem an. Wenn das aus ihrer Sicht nicht geht, können sie entweder den Federführer um Erweiterung der Bandbreite (z. B. zu den Verunreinigungen) bitten oder das *Opt-out* nach Art. 11 Abs. 3 wählen, falls es sich hier um sensible Daten handelt.

Auch die vom Federführer dargestellte Datenlage (einschließlich *Waiving* und Testvorschläge) wird akzeptiert. Falls der Federführer das *Waiving* mit expositionsbedingter Sachlage begründet und die anderen Beteiligten andere Expositionsbedingungen haben, können sie entweder den Federführer um Erweiterung der Bandbreite der Expositionen bitten oder das *Opt-out* nach Art. 11 Abs. 3 wählen, falls es sich hier um sensible Daten handelt.

Vorstellbar ist eine Reihe von Varianten. So kann es sein, dass einer der Beteiligten zu einem Endpunkt abweichende Daten hat. Hier kann dieser Beteiligte unter Umständen zu diesem Endpunkt nach Art. 11 Abs. 3 lit. c) das *Opt-out* wählen. Eine andere Variante kann darin liegen, dass auch dem Federführer eine für die Registrierung notwendige Studie nach den Anhängen VII und VIII fehlt, die auch bei den anderen Beteiligten nicht vorliegt. In diesem Fall muss der Test für die Registrierung durchgeführt werden. Wenn hier der Federführer den fehlenden Versuch mit Zustimmung der anderen Beteiligten durchführt, so gelten hier – wenn keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen wurden – die Regelungen des Art. 30 Abs. 2. Die Vertragspartner erhalten also den umfassenden Studienbericht (nicht nur ein Bezugnahmerecht) für die fehlende Studie nach Zahlung ihres Beitrages an den Federführer. Regelungen zur Organisation der Kooperation sind auch hier weitgehend entbehrlich, wenn sich die anderen Beteiligten auf das umfassende Management des Federführers einlassen.

c) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit der REACH-VO

Das Vertragsmuster basiert auf der Annahme, dass A „Federführer“ wird, d. h. nicht nur B, sondern auch ein Großteil aller anderen SIEF-Teilnehmer sich der gemeinsamen Einreichung der Kerndaten durch A – beispielsweise aus Zeitgründen – anschließt. Denkbar ist aber auch der Fall, dass eine andere Gruppe von Teilnehmern eines SIEF einen „Federführer“ bestimmt und dieser das Registrierungsdossier einreicht. A kann dann lediglich versuchen, seine Kerndaten bei der gemeinsamen Registrierung im SIEF durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund enthält Ziffer II. 4. des Vertragsmusters eine entsprechende Öffnungsklausel für den Fall, dass sich die Federführung durch A nicht realisieren lässt. Die vertragliche Verpflichtung kann durch A aber auch in dieser Fallkonstellation erfüllt werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass A seine Daten separat für A und B einreicht und hierbei für A und B das *Opt-out* nach Art. 11 Abs. 3 in Bezug auf die Registrierung der Kerndaten durch andere Teilnehmer des SIEF erklärt und begründet. Dafür ist jedoch eine Abstimmung über das weitere Vorgehen mit B erforderlich. Diese Öffnungsklausel ist insbesondere dann wichtig, wenn der Vertrag nach dem Muster F vor der Vorregistrierungsphase abgeschlossen wird.

d) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit dem Kartellrecht

Kartellrechtliche Probleme sind nicht ersichtlich, solange der Federführer keinen der Teilnehmer im SIEF von seinem Angebot gemeinsamer Registrierung der Kerndaten ausschließt. Allenfalls beim expositionsbedingten *Waiving* kann es um den Austausch vertraulicher Daten gehen. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten, da es sich hier um marktrelevante Daten handeln kann. In jedem Falle sollte im Vertrag der kartellrechtliche Verhaltenskodex als Anlage auch dieser vereinfachten Kooperationsform zugrunde gelegt werden.

6. Vertragsmuster: Vereinbarung über die Erteilung eines Bezugnahmerechts auf registrierte Daten (Anhang G)

a) Mögliche Fallgestaltungen für die Anwendung des Musters

Das Muster kann immer dann verwendet werden, wenn ein Stoff bereits registriert wurde, so dass die registrierten Daten bereits bei der Agentur vorliegen.

Dies ist der Fall, wenn ein Nicht-Phase-in-Stoff oder ein nicht vorregistrierter Phase-in-Stoff registriert werden soll und der potentielle Registrant auf bereits vorliegende Studi-

enzusammenfassungen eines früheren Registranten, die nicht älter als 12 Jahre sind, Bezug nehmen will (s. dazu Anhang A I unter Abschnitt IV.). Die Art. 26 und 27 geben hier einer Vereinbarung unter den Beteiligten Vorrang vor staatlichen Eingriffen.

Das Muster gilt aber auch für den Fall, dass der Studieninhaber einen Phase-in-Stoff bereits registriert hat und der andere SIEF-Teilnehmer denselben Phase-in-Stoff zwar vorregistriert hat, aber eine längere Registrierungsfrist hat. Es ist durchaus denkbar, dass die Mitglieder des SIEF unterschiedliche Registrierungsfristen haben. In diesen Fällen kann die gemeinsame Einreichung der Kerndaten nach Art. 11 und 19 REACH-VO nicht funktionieren. Wer (er sei hier B genannt) erst bis 2013 oder gar 2018 registrieren muss, kann nicht gezwungen sein, schon bis 2010 zu registrieren, nur weil ein Mitglied des SIEF (er sei hier A genannt) schon zu diesem Zeitpunkt registrieren muss. B kann auch nicht gezwungen sein, schon weit vor Ablauf seiner Registrierungsfrist das Registrierungsdossier des A zu prüfen und seine Einverständniserklärung abzugeben bzw. bei fehlendem Einverständnis vor der Zeit das *Opt-out* nach Art. 11 Abs. 3 zu wählen.⁴⁰

Bei bereits vorregistrierten Phase-in-Stoffen gelten Art. 26 und 27 nicht. Vielmehr gilt Art. 30, wenn der potentielle Registrant auf bereits registrierte Studienzusammenfassungen eines anderen SIEF-Teilnehmers Bezug nehmen will. Auch für diese Fallgestaltung kann das Muster angewendet werden.

Das Muster kann aber auch dann angewendet werden, wenn der potentielle Registrant B nicht nur auf einzelne Studien bzw. Studienzusammenfassungen, sondern auf alle von A eingereichten Kerndaten⁴¹ mit Erlaubnis des A Bezug nehmen will. Diese Fallgestaltung entspricht grundsätzlich den Zielen einer gemeinsamen Einreichung der Kerndaten nach Art. 11 und 19, nur mit anderen Mitteln.

b) Aufbau des Musters

Im Unterschied zu den Fallgestaltungen der Muster E und F ist der Stoff des Inhabers der Daten (im Beispiel A) bereits registriert. Auf diesem Wege verfügt die ECHA über die Informationen zur Stoffidentität von A.

Im Falle von Nicht-Phase-in-Stoffen und nicht vorregistrierten Phase-in-Stoffen kann der Austausch der Stoffinformationen auf die Mitteilung der Agentur über die Möglichkeit der Nutzung bereits registrierter Daten (Art. 26 Abs. 2) gestützt werden; diese Mit-

⁴⁰ Im *Final Draft Guidance Document RIP 3.4 (Review 02 May, 2007)* wird hierzu offenbar eine andere Meinung vertreten. Näheres hierzu in Anhang A I unter Ziffer III. 2. b).

⁴¹ S. Fußnote 11.

teilung erfolgt nur bei gegebener Stoffidentität der betroffenen Stoffe. Die Festlegung der Stoffidentität in der Anlage 1 ist hier entbehrlich.

Im Falle von vorregistrierten Phase-in-Stoffen hingegen hat die Festlegung der Stoffidentität in der Anlage 1 konstitutiven Charakter. Dies kann in der Weise geschehen, dass beide Seiten sich vor Unterzeichnung der Vereinbarung über die Stoffidentität (ggf. nach dem Muster D) austauschen. Dies kann aber auch in der Weise geschehen, dass A als der Inhaber der Studien bzw. Kerndaten in seinem Angebot seine Stoffidentität offen legt. Diese von A mitgeteilte Stoffidentität ist maßgebend für das weitere Verfahren. Die anderen Beteiligten prüfen selbst, ob die eigene Stoffidentität mit der von A übereinstimmt. Sie brauchen hierzu ihre Stoffidentität gegenüber A nicht offen zu legen. Es ist ihre Verantwortung, zu prüfen, ob Stoffidentität besteht und insofern die von A registrierten Daten passen oder nicht.

A erteilt eine Zugangsbescheinigung (*Letter of Access*) zu seinen Studien. Geht es um die Erteilung eines *Letter of Access* zu allen Kerndaten (einschließlich *Waiving* und Testvorschläge), so sind Besonderheiten zu beachten. Falls der Federführer das *Waiving* mit expositionsbedingter Sachlage begründet, müssen die anderen Beteiligten prüfen, ob ihre Expositionsbedingungen abweichen. Wenn ja, müssen sie insoweit abweichende Prüfdaten oder Testvorschläge einreichen. Eventuell sollten sie dann mit A über eine differenzierte Zugangsbescheinigung – ggf. mit anderer Gestaltung des finanziellen Ausgleichs – verhandeln.

c) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit der REACH-VO

Es besteht volle Vereinbarkeit mit der REACH-VO, soweit es um den Zugang zu bereits registrierten Studienzusammenfassungen nach Art. 26 und 27 bzw. Art. 30 geht. Geht es um den Zugang zu allen Kerndaten⁴² für vorregistrierte Phase-in-Stoffe, so gelten bei bereits erfolgter Registrierung Art. 11 und 19 nicht (mehr). Die Ziele der Art. 11 und 19 werden aber auch in diesem Falle erreicht.

d) Vereinbarkeit (*Compliance*) des Musters mit dem Kartellrecht

Es sind keine kartellrechtlichen Problem ersichtlich, solange A das Bezugnahmerecht allen Mitgliedern des SIEF anbietet.

⁴² S. Fußnote 11.

Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe

Dr. Alex Föller (Geschäftsführer TEGEWA) (Vorsitz)
Hans-Hermann Nacke (Geschäftsführer VCI) (Vorsitz)
Lothar Noll (Geschäftsführer 6th World Surfactants Congress GmbH)
Claudia Aubel-Pump (VCI)
Dr. Anja von Hahn (BASF)
Dr. Dieter Fink (VCI)
Dr. Jürgen Fluck (BASF)
RA Frank Froeschle (Bayer)
Dr. Claus-Dierk Hager (Sasol)
Marc Alexander Rudnik (Clariant)
Dr. Stefan Scholl (Cognis)
Dr. Markus Schrader (Degussa)
Dr. Michael Top (Kao)

Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER:

Rechtsanwalt Dr. Horst von Holleben
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Tel. +49 / 30 / 88 56 65-0
Fax: +49 / 30 / 88 56 65-99
E-Mail: holleben@redeker.de

Rechtsanwalt Hartmut Scheidmann
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Tel. +49 / 30 / 88 56 65-0
Fax: +49 / 30 / 88 56 65-99
E-Mail: scheidmann@redeker.de

Rechtsanwalt Dr. Andreas Rosenfeld
Avenue de Cortenbergh 60
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 / 2 / 73 80 92-0
Fax: +32 / 2 / 73 80 92-9
E-Mail: rosenfeld@redeker.de